



Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität Brandenburg“



Zusatzanforderungen für Milch und Milcherzeugnisse

Stand: 01.01.2025

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Gentechnik	3
1.3	Herkunft	3
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
2.1	Teilnahmevereinbarung	4
2.2	Teilnahme an QM-Milch	4
2.3	Erstkontrolle	4
2.4	Eigenkontrolle	4
2.5	Fachliche Kenntnisse	4
2.6	Haltung	4
2.7	Fütterung	5
2.8	Futtermittelerzeugung	5
2.9	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	6
2.10	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	6
2.11	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	6
2.12	Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung	7
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	8
3.1	Zeichennutzungsvertrag	8
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	8
3.3	Eigenkontrolle	8
3.4	Hygiene	8
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	8
3.6	Qualitätsprüfungen	8
3.7	Rückstandsuntersuchungen	9
3.8	Rückverfolgbarkeit	9
3.9	Einbeziehung der Milchlieferanten	9
3.10	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	9
3.11	Zeichenverwendung und Kennzeichnung	10
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	11
5	ZEICHENERKLÄRUNG	11

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Das Qualitätszeichen Brandenburg kann für

- Milch und Milchlischerzeugnisse
- fermentierte Milcherzeugnisse
- Molke
- Schlagsahne und Sahne
- Butter
- Frischkäse, Quark und Zubereitungen aus Frischkäse oder Quark
- Käse (ausgenommen Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen)

verwendet werden.

1.1 Qualität

K.O. Voraussetzung für eine Kennzeichnung von Milch und Milcherzeugnissen ist die Teilnahme an mindestens sechs amtlichen Güteprüfungen oder Produktqualitätszertifikate entsprechend Punkt 3.6 „Qualitätsprüfungen“.

1.2 Gentechnik

K.O. Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

1.3 Herkunft

Die zur Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen verwendete Rohmilch muss von teilnehmenden Milcherzeugerbetrieben aus Brandenburg stammen. Molkereien, die an grenznahen Standorten grenzüberschreitend Milch direkt erfassen, können bis zu 20 % Milch von Erzeugern angrenzender Bundesländer in die Verarbeitung mit einbeziehen. Die Herkunft der Milch ist zu dokumentieren.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 3 -

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren. Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

2.2 Teilnahme an QM-Milch

K.O. Alle Milcherzeuger sind zur Teilnahme am QM-Milch (Qualitätsmanagement Milch) der deutschen Milchwirtschaft oder einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Sie verpflichten sich ferner, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten. Die Verpflichtung erfolgt als Bestandteil des Milchliefervertrages mit der betreffenden zeichennutzenden Molkerei oder bei Direktvermarktern unmittelbar gegenüber dem Lizenznehmer mittels einer Teilnahmevereinbarung für Erzeuger.

2.3 Erstkontrolle

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

Sofern bereits eine Zertifizierung nach QM-Milch besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet zudem die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens eine abgeschlossene landwirtschaftliche Fachausbildung im Bereich Tierproduktion oder eine höherwertigere Ausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung erfüllt.

Zusätzlich ist von der für die Produktion verantwortlichen Person der Nachweis einer tierschutzrechtlichen/ tierhaltungsrechtlichen Fortbildung verpflichtend. Die tierschutzrechtliche Fortbildung muss alle zwei Jahre erfolgen und wird durch folgende dokumentierte Nachweise anerkannt: Seminarabschluss anerkannter Fortbildungsanbieter, dokumentierte Schulung durch den Hoftierarzt im Betrieb und/ oder vergleichbare Fachnachweise.

2.6 Haltung

K.O. Die Haltung muss gemäß den aktuellen Leitfäden des QM-Milch e.V. (www.qm-milch.de) erfolgen. Die Anbindehaltung zu keiner Zeit und in keiner Situation (auch nicht zur Abkalbung) zulässig.

Zusätzlich sind ab dem 01.01.2026 folgende Kriterien zu erfüllen:

- *Die Haltung erfolgt im Laufstall mit Liegeboxen mit einem Tier-Liegeplatzverhältnis von 1:1 oder im Laufstall ohne Liegeboxen mit mind. 4 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) bei einem Lebendgewicht von über 350 kg.¹*
- *Die Enthornung der Kälber durch den Landwirt, falls praktiziert, darf nur im Alter unter sechs Wochen und mit Schmerzlinderung erfolgen (entsprechend der Informationen der Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Tierhaltung e.V. Groß Kreuz „Tierschonendes Veröden der Hornanlage bei Kälbern“).¹*

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 4 -

- Im Laufstall muss eine Scheuer-Kratz-Bürste angebracht sein.¹
- Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) sowie an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring.¹
- Es soll ein Monitoring des Tierwohls (Ampelsystem) entsprechend des Q-Check des Deutschen Verbands für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. im Rahmen der Milchleistungsprüfung oder eines gleichwertigen Monitoring-Programms vorgenommen werden.

Zusätzlich sind perspektivisch ab dem 01.01.2028 die Einhaltung folgender Kriterien verpflichtend:

- Das Platzangebot umfasst Laufstall mit Liegeboxen mit einem Tier-Liegeplatzverhältnis von 1:1² oder Laufstall ohne Liegeboxen mit mind. 5 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) bei einem Lebendgewicht von über 350 kg oder Laufstall ohne Liegeboxen mit mind. 1000 m² Weidefläche/Tier.²
- Die Haltung erfolgt im Laufstall mit Außenklimakontakt/ Offenfront oder im Laufstall mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m³/Tier im Laufhof)² oder in Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage/6 h).²

Bis zum 01.01.2026 erfolgt hierzu eine Evaluierung der zukünftig relevanten Tierwohlforderungen sowie der Marktentwicklung mit dem Zeichenträger für eine finale Entscheidung zur Umsetzung (Zeitpunkt, Kriterien).

2.7 Fütterung

Die eingesetzten Futtermittel müssen der Positivliste für Einzelfuttermittel der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft entsprechen.

K.O. Der überwiegende Anteil (mind. 75 % bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebs (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von naheliegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil (mind. 75 % bezogen auf die Trockenmasse) der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben ebenfalls in Brandenburg erzeugt werden.

Liegen die bewirtschafteten Flächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

K.O. Eiweißbasierte pflanzliche Einzelfuttermittel sowie eiweißbasierte pflanzliche Mischfuttermittel müssen innerhalb der EU erzeugt werden. Alternativ können diese Futtermittel außerhalb der EU erzeugt werden, sofern sie einem Standard entsprechen, der sicherstellt, dass die Futtermittel nachweislich aus zertifizierter Produktion stammen, die Entwaldungsfreiheit sicherstellt und den Einsatz von Sikkationsmitteln ausschließt.

Ab dem 01.01.2026 gelten diese Vorgaben auch für stärkebasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel.

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

K.O. Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBB Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden, so dass sichergestellt ist, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können.

2.8 Futtermittelerzeugung

K.O. Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebes kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargestellt werden, dass in den zurückliegenden fünf Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde.

¹ vgl. Kriterien der Haltungsform – Stufe 2 (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) der Kategorie Milchviehhaltung
² vgl. Kriterien der Haltungsform – Stufe 3 (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) der Kategorie Milchviehhaltung

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 5 -

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/ oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

2.9 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

K.O. Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus im QS-System (der QS GmbH, Bonn) als Hersteller für Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel in den zurückliegenden fünf Jahren kein Klärschlamm eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

2.10 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

K.O. Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

K.O. Betriebe, die Mischfuttermittel selbst zubereiten, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

Als Selbstmischer gelten Unternehmen, die ihre Futtermittel auf Basis der eigenen Getreideproduktion ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen sowie daraus Eigenmischungen herstellen.

2.11 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Es sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes zusätzlich mindestens drei Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienenhilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- Erweiteter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 6 -

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen wird im Jahr 2024 durch den Zeichenträger evaluiert, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 01.01.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

2.12 Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung

K.O. Milch, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurde und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden soll, muss auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 7 -

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle und das aktuelle Führen einer Produktliste.

3.4 Hygiene

K.O. Die Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- die Ermittlung und regelmäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

K.O. QZBB-Waren, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens produziert wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Qualitätsprüfungen

K.O. Der Qualitätsnachweis Milch und Milcherzeugnisse erfolgt entweder durch regelmäßige Teilnahme an den amtlichen Güteprüfungen oder den Prüfungen der DLG oder vergleichbaren Qualitätsprüfungen. In den Prüfungen müssen alle Qualitätseigenschaften mit mindestens vier Punkten nach dem Fünf-Punkte-System der DLG bewertet sein.

Produkte dürfen nicht unter dem Qualitätszeichen vermarktet werden, wenn sie die Anforderungen der Qualitätsprüfung - ggf. nach erfolgter Nachprüfung - nicht erfüllen können.

Die Anzahl der Proben, die mindestens und ggf. in Abwechslung bei der Qualitätsprüfung angestellt werden müssen, richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:

Anzahl QZBB-Produkte	1	2	3 - 4	5 - 8	9 - 14	15 - 22	> 22
Anzahl Proben für die Qualitätsprüfung	1	2	3	4	5	6	7

Bei der Planung der Proben für die Qualitätsprüfung ist sicherzustellen, dass alle QZBB-Produkte in einem regelmäßigen Turnus untersucht werden.

3.7 Rückstandsuntersuchungen

Der Zeichennutzer muss in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Verarbeitungsmenge Rückstandsuntersuchungen gemäß nachfolgendem Untersuchungsplan durchführen lassen:

Verarbeitungsmenge QZBB-Stapelmilch	Anzahl Untersuchungen OCP, PCB	Anzahl Untersuchungen Mykotoxine
bis 1 Mio. kg	1	1
bis 3 Mio. kg	2	2
bis 5 Mio. kg	3	2
über 5 Mio. kg	4	2

Der Lizenznehmer ist berechtigt, zusätzliche Untersuchungen auf Aflatoxin M1 zu verlangen.

Bei diesen Rückstandsuntersuchungen muss mindestens auf folgende Substanzen untersucht werden:

Organochlorpestizide (OCP)	HCB, alpha-HCH, beta-HCH, gamma-HCH (Lindan), DDT (gesamt), Dieldrin
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	PCB-Nr.: 28, 52, 101, 138, 153, 180
Mykotoxine	Aflatoxin M1 ³

3.8 Rückverfolgbarkeit

Die gesetzlich geforderte Rückverfolgbarkeit muss so erfolgen, dass die maximale Größe einer Produktionscharge eine Tagesproduktion in keinem Fall überschreitet.

3.9 Einbeziehung der Milchlieferanten

K.O. Der Zeichennutzer stellt sicher und dokumentiert, dass alle Erzeugerbetriebe, deren Milch er in die Zeichennutzung einbezieht, am System QM-Milch teilnehmen.

Er vereinbart ferner mit seinen Lieferanten im Rahmen des Liefer- und Abnahmeverhältnisse die Einhaltung der hier unter Punkt 2 genannten Zusatzerforderungen an die Erzeugung von Milch.

3.10 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Alle Roh- und Halbfertigprodukte für die Herstellung sowie Vermarktung von Milch- und Milcherzeugnissen mit dem Qualitätszeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen. Hierzu sind:

- Dokumente und Aufzeichnungen über den erfolgten Wareneingang sind lückenlos zu führen und zu dokumentieren.
- Der Warenausgang ist lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren.
Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen ist nicht zulässig.
- Die Mengen der vermarkteten QZBB-Waren müssen mit dem Einkauf an QZBB-Zutaten übereinstimmen. Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) unter dem Qualitätszeichen QZBB vermarktet werden.
- Ein getrennter Warenfluss und eine korrekte Kennzeichnung von QZBB-Ware muss nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden.
- Die Waren müssen an Hand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar sein.

³ Der Gehalt an Aflatoxin M1 in der Milch darf 0,01 µg/kg nicht überschreiten.

3.11 Zeichenverwendung und Kennzeichnung

K.O. Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

K.O. Überschreitet der Anteil der Milch aus den angrenzenden Regionen/Bundeländern einen Anteil von 10 %, so muss dies dem Endverbraucher auf dem Produkt entsprechend kenntlich gemacht werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 10 -

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- 1) Standard QM-Milch (aktuelle Fassung)
- 2) Checklisten Eigenkontrolle QM-Milch
- 3) Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
- 4) Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
- 5) QZBB-Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung
- 6) Kriterien und Mindestanforderungen der Haltungsform – Stufe 2 und 3 der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (aktuelle Fassung)
- 7) „Tierschonendes Veröden der Hornanlage bei Kälbern“ (Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Tierhaltung e.V. Groß Kreuz)

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Kursive Textpassagen dienen der Erklärung von Zusatzanforderungen oder als Hinweise z. B. auf geplante Änderungen in den Anforderungen.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Milch und Milcherzeugnisse	01.01.2025	- 11 -